

F5 – Bessere Verfolgung von Polizeigewalt

Die Delegierten beschließen,

1. Bei jeder Staatsanwaltschaft wird eine Abteilung zur Verfolgung von Straftaten im Amt eingerichtet. Diese hat neben der Verfolgung von Polizeigewalt auch beispielsweise Bestechung oder Amtsmissbrauch zu ahnden. Diese Abteilung soll zu im Vorfeld angekündigten Polizeieinsätzen künftig eine ausreichende Anzahl an Mitarbeiter(inne)n als externe Beobachter(innen) entsenden. Sie sollen mögliche Gewaltausschreitungen dokumentieren und sind vor Gericht anzuhören. Damit sollen mögliche Unklarheiten in einem Strafverfahren minimiert werden. Im Übrigen ist es der Staatsanwaltschaft hierdurch möglich, auch zeitnah von Amts wegen tätig zu werden.

2. Strafverfahren gegen Polizeibeamte sollen nur mit Zustimmung des Gerichts und der Geschädigten eingestellt werden dürfen; die Geschädigten sollen dabei von Gesetzes wegen den Status von Nebenklägern erhalten.

Begründung:

Auch in einem Rechtsstaat ist man nicht vor Gewalt und körperlichen Übergriffen durch Polizeibeamte in jeder Situation geschützt. Um zu verhindern, dass solche Übergriffe ungeahndet bleiben, soll beim Oberlandesgericht eine besondere Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Delikten von Polizeibeamten gebildet werden. Die Zuständigkeit soll schon bei einem Anfangsverdacht für die Begehung von Straftaten durch Polizisten gegeben sein, so dass dann die örtliche Staatsanwaltschaft von Amts wegen verpflichtet ist, die Akten zu übersenden. Das hat weiterhin zum Vorteil, dass die Staatsanwaltschaft ihren Ruf als objektivierte Behörde behaupten kann. Außerdem besteht eine Vermutung dafür, dass Kollegen der jeweilig verdächtigen Personen gegenüber einer besonderen Staatsanwaltschaft auskunftsfreudiger sind. Im Regelfall soll das Strafverfahren auch in eine Anklage nebst Hauptverhandlung münden. Nur im Ausnahmefall soll das Gericht mit Zustimmung der Geschädigten, die dafür von Gesetzes wegen die Position eines Nebenklägers zugewiesen werden soll, das Verfahren auf Antrag der Staatsanwaltschaft einstellen können.